

tersagt ist, ASI-Arbeiten überhaupt durchzuführen und er sich hierzu eines Fachbetriebes bedienen muss, ist weiterhin gesetzgeberisch nicht eindeutig entschieden. Während aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ein entsprechendes Verbot sinnvoll wäre, kann ein solches dem Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden, denn Anhang II Nr. 1 Abs. 4 GefStoffV 2010 nimmt den gesamten Absatz 1 in Bezug, wonach das Arbeitsverbot nicht für (nach dem Stand der Technik durchgeführte) ASI-Arbei-

ten gilt. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV 2010 ist daher einschränkend dahingehend zu interpretieren, dass immer dann, wenn ein Unternehmen mit ASI-Arbeiten beauftragt wird, es sich um einen Fachbetrieb handeln muss, dem Privatmann aber unbenommen bleibt, entsprechende Arbeiten selbst auszuführen. Im Übrigen wendet sich auch der entsprechende Straftatbestand des § 24 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV 2010 wegen seiner Bezugnahme auf § 8 Abs. 8 GefStoffV 2010 nur an den Arbeitgeber.

DOI: 10.1007/s10357-012-2213-4

Tiere in der deutschen Rechtsgeschichte und im geltenden Recht

Thomas Gergen

© Springer-Verlag 2012

In Natur und Recht 2007, Seite 463–468, war in meinem Beitrag die Rede von „Tiere(n) in der Rechtsgeschichte und im geltenden bürgerlichen Recht“. Neue Recherchen sollen im Folgenden diese Überlegungen weiterführen, die vor allem das Verhältnis Mensch und Tier reflektieren. Dazu widmen wir uns erneut zunächst der Rechtsgeschichte, um sodann bis zum geltenden Recht, insbesondere dem Verfahrens- bzw. Vollstreckungsrecht, vorzustoßen.

A. Tiere und Menschen in der Rechtsgeschichte

Viele Wissenschaftsdisziplinen haben sich seit mit dem Verhältnis Tier und Mensch auseinandergesetzt, wie z. B. Kulturgeschichte und Anthropologie,¹ Literaturwissenschaft² bzw. Sprachgeschichte,³ Theologie und Mediävistik.⁴ Den Umgang des Menschen mit Tieren können wir zunächst einmal chronologisch untersuchen, also für die Antike,⁵ für das ältere deutsche Recht⁶ sowie für das frühe und hohe Mittelalter⁷ bis in die Neuzeit.⁸ Rechtsfragen wie etwa die Tierhalterhaftung in den Volksrechten,⁹ im Sachsenspiegel,¹⁰ in den Ordnungen der „Guten Policy“ bis hin zum Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (1794) und zum BGB (1900) sind ebenfalls von hohem Interesse.

- 1) *Benéke*, Der Mensch und seine Haustiere – Die Geschichte einer jahrtausendalten Beziehung, Stuttgart 1994; *Meier*, Mensch und Tier im Mittelalter, Ostfildern 2008; *Salisbury*, The beast within – animals in the middle ages, London 1994; *Friedrich*, Menschentier und Tiermensch. Diskurse der Grenzziehung und Grenzüberschreitung im Mittelalter, Göttingen 2009; *Sellert*, Das Tier in der abendländischen Rechtsauffassung, in: *Studium Generale*. Vorträge zum Thema Mensch und Tier, Tierärztliche Hochschule Hannover 1984, 66–84.
- 2) *Obermaier*, Der fremde Freund: Tier-Mensch-Beziehungen in der mittelhochdeutschen Epik, in: *Krieger* (Hrsg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter (Akten des 12. Symposiums des Mediävistenverbandes vom 19. bis 23.3.2007 in Trier), Berlin 2009, 343–362.
- 3) *Beck*, Das Ebersignum im Germanischen. Ein Beitrag zur germanischen Tier-Symbolik, Berlin 1965 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker N. F. 16 = 140).

Prof. Dr.iur. Dr.phil. Thomas Gergen M. A.,
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken, Deutschland

From Dr.
to then held
with special
emp.
angew. phil.
F. G.
S.3.12

In der Rechtsgeschichte lassen sich einige wichtige Fallgruppen bilden, in denen Tiere eine zentrale Rolle spielen. So sind Gerichtsprozesse zu finden, in denen Tiere bestraft werden, manchmal mit Menschen zusammen. Ferner existieren Quellen, die die Haftung des Menschen für Schäden behandeln, die ihre Tiere verursacht haben. Schließlich ist m. E. das Kirchenrecht sehr wichtig, weil es einen besonderen Umgang mit Tieren aufweist.

I. Gerichtsprozesse mit Tieren

Gerichtsprozesse mit Tieren¹¹ wie etwa die Vollstreckung von Strafen an Tieren als auch die Vollstreckung der Todes-

- 4) *Riemer*, Das Tier auf dem Kaiserthron? Eine Untersuchung zur Offenbarung des Johannes als historische Quelle, Stuttgart 1998 (Beiträge zur Altertumskunde 114). Die Beiträge „Erzählte Tierwelt zwischen Glaube und Erfahrung“, „Die Erkenntnistraft mittelalterlicher Tier-Ikonologie“ und „Natur und Tier als theologische Konzepte“, in: *Hofmeister* (Hrsg.), unter Mitarbeit von *Hofmeister-Winter*, Mittelalterliche Wissensspeicher. Interdisziplinäre Studien zur Verbreitung ausgewählter „Orientierungswissens“ im Spannungsfeld von Gelehrsamkeit und Illitertheit, Frankfurt a. M. u. a., 2009 (*Mediävistik zwischen Forschung, Lehre und Öffentlichkeit 3*); *Hildegard von Bingen*, Das Buch von den Tieren, übersetzt und erläutert von *Riethe*, Salzburg 1996 sowie die Literatur Fn. 1.
- 5) *Ogorek*, Recht und Tier – eine traurige Begegnung, *Rechtshistorisches Journal* 18 (1999), 247–259.
- 6) *Laufß*, Das Tier im alten deutschen Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 7 (1985), 109–129.
- 7) *Werkmüller*, Tierhalterhaftung, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 1. Aufl., Berlin 1998, Bd. 5, col. 231–237.
- 8) *Ostmann*, Tierhalterhaftung und Wergelder im Mittelalter, *Unitpress* 122/Okttober 2004 (Universität Bern), 17–20.
- 9) *Gergen*, Das Tier in der deutschen Rechtsgeschichte und im geltenden deutschen bürgerlichen Recht, in: *Autexier* (Hg.), *L'animal et le droit. Actes du colloque du 28 octobre 2005 à l'occasion du cinquanteième anniversaire du Centre juridique franco-allemand de l'université de la Sarre* (Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 38), Baden-Baden 2008, 9–23; ders., in: *NuR* 2007, Seite 463–468.
- 10) *Krahner*, Das Tier im Landrecht des Sachsenspiegels, sowie *Gerhard Buchda*, Menschen und Tiere, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: *Krahner/Lingelbach* (Hg.), *Gedächtnisschrift für Gerhard Buchda*, 1997, 57–77 und 123–149.
- 11) *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse. Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten, Münster 2005 (Hamburger Studien

strafe eines Menschen mit Tieren (Säcken)¹² zeigen zum einen das Nebeneinander von Tier und Mensch, so etwa dass auch Tiere straffähig sind. Andererseits sind sie bloße Vollstreckungsinstrumente, die die Unreinheit und Schlechtigkeit des zu Verurteilenden mit ihren von Menschen nachgesagten tierischen Eigenschaften widerspiegeln.

Mitunter gab es öffentliche Schaupiele, die vermeintlich Tierprozesse zur Aburteilung ihrer Taten waren. 1519/1520 kam es zu einem Verfahren gegen Feldmäuse nach frühneuzeitlichem Prozessrecht. Den Mäusen wurde ein Procurator bestellt, der zugunsten der Beklagten deren Besitzrecht (Gewöhr und Nutzen) geltend machen sollte. Sollten Mäuse weichen müssen, so dürfe ihnen ein „frey sicher Geleit vor ihren Feinden erteilt“ werden, „es seyn Hund, Katzen oder andere ihre Feind“. Den schwangeren und jugendlichen Mäusen wurde sogar eine Geleitfrist von 14 Tagen eingeräumt! Lesen sich Prozesse gegen Mäuse oder gegen Würmer eher als Schwank, wird man sagen dürfen, dass reine Tier(strafen)prozesse recht selten waren; man könnte sie sogar auch als fiktive Prozesse einordnen, was aber kein abschließender Befund sein soll.¹³ Sogar der Prozess gegen den Wolf, der im Jahre 1685 Aufsehen erregte, liest sich eher als Satire gegen einen zeitgenössischen Bürgermeister denn als Prozess gegen ein Tier.¹⁴ Gleichwohl wurde dem Wolf stets der wölfisch-dämonische Missetäter gleichgestellt, dessen Unreinheit gleich bedeutend war mit seiner Schuld, auch bei Handeln ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Neben den Gerichtsprozessen sind uns Mittel des geistlichen Prozesses der mittelalterlichen Kirche bekannt, den für schuldig befundenen Tieren beizukommen. Massenhaft auftretende Schädlinge wie Mäuse, Ratten, Raupen, Engerlinge, Insekten, Schnecken, Schlangen bzw. Würmer, Kröten, Heuschrecken, ferner wilde Tauben, Störche, Sperlinge, Mücken und Aale wurden benannt oder sogar unschädlich gemacht. Zunächst wurden die Schädlinge mit Hilfe liturgischer Mittel (häufig: Besprengung mit geweihtem Wasser oder Öl) oder schlicht durch Ermahnung vertrieben. Die Legende berichtet, dass Bernhard von Clairvaux lästige Fliegen mit den Worten „excommunico eas“ beschworen habe. Anweisungen, wie Verfahren gegen Insekten zu verlaufen hatten, gab das 1668 in Lyon erschienene Buch von G. Bailly „Traité des monitoires avec un plaidoyer contre les insects“.

Für die Einordnung eines Vorganges als Tierstrafe ist stets die Frage, ob es um die Haftung des Tierhalters geht und ob er sich mit der Preisgabe des Tieres (*noxae datio*) zu entlasten vermag. Während in Frankreich sich schon im Mittelalter Tierstrafen entwickelt hatten, kannte Deutschland solche erst im 16. und 17. Jahrhundert.¹⁵

In Sprichwortsammlungen begegnet der Fall, dass eine Sau ein in der Wiege liegendes Kind gefressen habe, worauf das Gericht ein ordentliches Halsgerichtsverfahren durchgeführt und die Sau zum Tode am Galgen verurteilt habe. In Franken wurde erzählt, dass ein Esel zum Tod durch den Strang verurteilt worden sei, weil er im 30jährigen Kriege durch sein Geschrei das Versteck der Einwohner von Riegelstein verraten habe.¹⁶

Töten oder verletzen Tiere Menschen, wurde häufig – spiegelstrafgemäß, d.h. nach dem Prinzip Auge um Auge, Zahn um Zahn – auch deren Tötung angeordnet. Dies kann als polizeiliche Maßnahme, aber auch als Strafe gesehen werden, sofern man dem Tier Strafwürdigkeit zuerkennt.¹⁷ Tiere wurden überdies getötet, wenn auch Menschen für ihre Missetaten verurteilt worden waren: So das Mitverbrennen des zur Sodomie gebrauchten Tieres, das Miterbrücken von Tieren beim „Säcken“, das Mithängen von Hunden (von dem die Gebrüder Grimm berichten¹⁸) und die Vernichtung der bei einer Vergewaltigung (bloß!) angetroffenen Tiere, die die Tat also gesehen haben mussten; hier wurden Tiere eindeutig nicht „bestraft“, sondern beiseitigt!¹⁹ An Strafen finden sich ähnliche wie bei Menschen: Tiere werden gehängt, enthauptet, verbrannt, lebendig be-

graben, gesteinigt, erschossen, erwürgt oder nach Sibirien verbannt.²⁰ Es findet sich dabei auch die Versöhnungsgeste bei der Sippe eines Tieres, dem ein Mensch geschadet hat. Jagdrituale in Nordasien und Nordamerika tendieren in die gleiche Richtung: Der Jäger ist zu bestimmten Verhaltensregeln verpflichtet, wie z. B. das Töten nur der zum Überleben nötigen Anzahl von Tieren, die geregelte Verteilung der Jagdtiere. Beim Bärenkult steht der Trauer- und Versöhnungsritus als Entschuldigung für den Tod des Bären im Mittelpunkt.²¹

Tiere trugen also moralische Verantwortung im Gegensatz zu Sachen, die, sobald sie Schaden verursacht hatten, ebenfalls bestraft wurden. Beispiele sind herabstürzende Äste oder Glocken. Die Glocke des Dominikanerkonvents San Marco in Florenz wurde vom Henker ausgepeitscht, denn sie hatte die Bürger zum Aufruhr unter Savonarola aufgerufen.²² Eine griechische Sage berichtet davon, dass Kyros aus Zorn darüber, dass sein Lieblingssperd im Fluss ertrunken war, den Fluss dadurch bestrafte, dass er ihn in 360 Kanäle zerteilen ließ. Im antiken Athen tagte sogar ein besonderes Gericht gegen Tiere und leblose Gegenstände, die einen Todesfall verursacht hatten.

Im „Reinhardt Fuchs“ des Elsässers Heinrich (um 1180 oder nach 1191) folgt der Fehde zwischen Wolf und Fuchs eine Sühneverhandlung, nach deren Scheitern ein Hof- und Gerichtstag des Löwenkönigs folgt, welcher mittelalterliches deutsches Gewohnheitsrecht beinhaltet.²³ Hier klagen Tiere andere Tiere an und sprechen Urteile über sie, ganz nach Menschenart. Viele Märchen erzählen davon. Tiere werden hier zu Trägern menschlicher Eigenschaften, die sich im Prozess zeigen, weshalb wir auch davon ausge-

zur Kriminologie und Kriminalpolitik 38); Kaufmann, Tierstrafe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl., Berlin 1998, Bd. 5, col. 237–241; von Amira, Tierstrafen und Tierprozesse, MIOG 12 (1891), 545 ff.; Thoma, Ein Gottesgericht an Tieren, ZRG (GA) 70 (1953), 325–329; Kohler, Die Tiere im Recht, Gerichtssaal 47 (1910), 32 ff.; Chèrie, Juger les Vers, Exorcismes et procès d'animaux dans le diocèse de Lausanne (XVe–XVIe s.), Lausanne 1995.

12) Geggen, Tiere in der deutschen Rechtsgeschichte vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit, in: Schriftenreihe des Deutschen Jagdrechtstages XIX, Tagung v. 3.–7. 11. 2008 in Gaienhofen/Bodensee, 2009, 14–29, hier 27.

13) So zurecht Schumann, „Tiere sind keine Sachen“ – zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht, in: Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008–2009, Göttingen 2009, 181–207, insbes. 207.

14) Kaufmann (Fn. 11), col. 239–240; dazu jetzt auch Meder/Rössler (Hrsg./Kochorreck, Der Wolf. Eine Untersuchung über die Vorstellungen vom Verbrecher und seiner Tat sowie vom Wesen der Strafe in der Frühzeit, Göttingen 2010).

15) Berkenhoff, Tierstrafe, Tierbannung und rechtsrituelle Tiertötung im Mittelalter, 1937.

16) Schenck, Tierprozess, in: Enzyklopädie des Märchens (Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung), Bd. 13, Berlin/New York 2009, col. 628–632.

17) Kaufmann (Fn. 11), col. 238.

18) Grimm, Rechtsaltertümer, II 261 ff.; Bukauska Gorgoni, Die Strafe des Säckens. Wahrheit und Legende, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 2 (1979), 145–162.

19) Kaufmann (Fn. 11), col. 238.

20) Schenck, Tierstrafen, in: Enzyklopädie des Märchens (Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung), Bd. 13, Berlin/New York 2009, col. 651.

21) Peters, Tier – religionswissenschaftlich, in: Betz/Browning/Ja-nowski/Jüngel (Hg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 4. Aufl. Tübingen 2005, Bd. 8, col. 400.

22) Dinzelsbacher, Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess, Essen 2006, 104 ff.; Schenck, Tierstrafen (Fn. 20), col. 652.

23) Dinnel/Krause, Tierepos, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl., Berlin 1998, Bd. 5, col. 229–231, hier col. 230; Schenck (Fn. 20), col. 629–630.

hen können, dass mit diesen Märcchen versteckte Kritik am Rechtswesen geübt werden sollte.

II. Tierhalterhaftung

Im Mittelalter bis in die frühe Neuzeit wurden dem Verletzten bzw. seiner Sippe ein Wergeld (lat. *vir* = Mann) zuerkannt, das eine Ausgleichszahlung für die Tötung eines Menschen darstellte. Durch diese Sühneleistung sollte der gebrochene Friede zwischen Schädiger und Geschädigtem (n) wiederhergestellt werden, um Rache und Fehde abzuwenden. Durch Zuerkennung eines Wergeldes wurde die Rechtsstellung des Tieres von anderen Sachen bewusst abgehoben, um dem Halter einen Schadensersatz zuzubilligen. Die Wertschätzung für einzelne Tiere wurde durch unterschiedliche Höhen der Wergelder ausgedrückt: ein halber Pfennig für ein Huhn, ein Schilling für einen Hofhund, ein Pfund für ein Reitpferd. Zum Vergleich: Für einen Zinsbauer betrug das Wergeld neun Pfund! (Sachsenspiegel Landrecht III 51, von 1220/35). So heißt es²⁴: „Wergeld der Vögel und Tiere.“

§ 1. Nun vernehmt das Wergeld der Vögel und Tiere. Das Huhn vergilt man mit einem halben Pfennig und die Ente ebenso. Die Gans mit einem Pfennig und die brütende Gans und brütende Henne mit drei Pfennigen in der Brutzeit und die Lockenten ebenso. Dasselbe tut man beim Ferkel und Zicklein in der Säugezeit und bei Katzen. Das Lamm für vier, das Kalb für sechs, das Fohlen für einen Schilling in der Säugezeit und den Hofhund ebenso. Den Hund, den man Schäferhund nennt, mit drei Schillingen und das Pferd und das einjährige Schwein. Das Rind mit vier Schillingen, die Sau, die Ferkel trägt oder säugt, mit fünf Schillingen, den ausgewachsenen Eber und den Esel ebenso. Das Maultier mit acht Schillingen und den Zugochsen ebenso und die freilaufenden Feldpferde.“

Bei den Pferden ist der Sachsenspiegel ebenfalls sehr detailliert hinsichtlich der Bußhöhe, die bezahlt werden muss: „Andere Feldpferde, die voll arbeitstauglich sind, mit zwölf Schillingen ... Das Reitpferd, mit dem der Reiter seinem Herren dient, vergilt man mit einem Pfund.“

Der Halter eines Nutztieres, also eines nicht gefährlichen Tieres, konnte Schadensersatzforderungen abwehren, wenn er das Tier nach der Tat verscheuchte. Er zeigte damit, dass er nur harmlose Tiere bei sich dulden wollte. Bei gefährlichen Tieren hatte der Halter dies hingegen schon im Vorfeld verneint. Dadurch musste er immer haften, denn er schuf einen Gefährdungstatbestand. Nach Sachsenspiegel gehörte selbst ein zahmer Wolf zu den gefährlichen Tieren, sodass der Halter stets und ohne Exkulpationsmöglichkeit haften musste. In Sachsenspiegel Landrecht II 40 lesen wir: „Wenn ein Tier Schaden anrichtet, wer den bezahlen soll. Welches Recht der Richter deswegen hat.“

§ 1. Wessen Hund oder Eber oder Pferd oder Ochse oder welch Vieh es sei, einen Mann oder anderes Tier tötet oder lähmt, sein Herr soll den Schaden nach rechtem Wergeld oder seinem Wert ersetzen, wenn er es wieder in seinen Besitz nimmt, nachdem er die Tat erfuhr.

§ 2. Jagt er es aber fort und nimmt er es nicht in Hof und Haus auf noch füttert und trinkt er es, dann ist er an dem Schaden unschuldig. Dann nehme jener das Tier wegen seines Schadens, wenn er will.“

Abschließend sei angemerkt, dass es im Zivilverfahren einen wichtigen Unterschied zwischen Mensch und Tier gab. Das Tier war nämlich hinsichtlich der Gerichtsgebühren besser gestellt als der Mensch, wenn es in § 3 (Sachsenspiegel Landrecht II 40) heißt: „Vieh braucht keine Gerichtsgebühren an den Richter zu bezahlen wegen seiner Tat.“

III. Kirchenrecht: Die Heiligen zwischen Gott, Mensch und Tier

Das IV. Lateran-Konzil von 1215 führte zu einer regelrechten Flut von neuen moraltheologischen Schriften. Nicht nur

im Kampf gegen die Ketzer, sondern auch für unser Thema der Mensch-Tier-Gott-Beziehung. Tiere wurden sehr häufig dazu verwendet, gewöhnliche Christen und deren Tugenden, Laster, lobenswertes oder sündhaftes Verhalten zu veranschaulichen. Im Spätmittelalter wurde der Löwe nicht mehr bloß mit Christus oder mit dem Teufel, sondern auch mit allen Todsünden und den entgegengesetzten Tugenden, mit guten und schlechten Menschen, mit Heiligen und Ketzern in Verbindung gebracht.

Spätestens seit dem 12. Jahrhundert tragen ursprünglich geistliche Tiersymbole auch profane Bedeutungen, was in höfischer, politischer und satirische Dichtung auftrat. Erst in der frühen Neuzeit kam es zu einer weitgehenden Säkularisierung der Tiersymbolik. Wurde etwa der Panther im Physiologus (Alexandrien, 2. Jh. n. Chr.) wegen seines süßen Atems auf Christus bezogen, wurde er in der mittelhochdeutschen Literatur auf die irdische Geliebte, auf Ketzer oder auf einen freigeibigen Gönner bezogen, sodann mit weltlichen Vorstellungen wie „Untergang durch Ausschweifungen“, „Gefährdung durch Schönheit“, „flüchtige Gelegenheit“ oder „unersättlicher Tyrann“ assoziiert.²⁵ Gewisse Tiere hatten auch für das Recht Symbolcharakter, wie Löwe und Hund.²⁶

Kirchlicher Einfluss lässt Tieren aber auch einen Vermittlungsstatus zwischen Mensch und Gott zukommen. Tiere hatten auch nach kirchlicher Vorstellung eine Vorbildfunktion und sollten Exempel statuieren.²⁷ Heilige, wie Franz von Assisi sprechen mit Tieren und geben sich Naturaffin. Tiere bekommen die Fürsprache eines bestimmten Heiligen, der jeweils „seine“ Erfahrung mit einem Tier oder einer Gattung gemacht hat.²⁸

Es kommt zur bis heute noch bestehenden Übernahme von Schutzpatronagen eines Heiligen über z. B. Pferde, Schafe, Haustiere, Tiere der Landwirtschaft usw. Die Heiligen interzedieren – wie für die Menschen – auch für Tiere. Letztlich tun sie dies aber wiederum für die Menschen, da diese auf das Gedeihen der jeweiligen Tiere angewiesen sind. Denn die Landwirtschaft braucht Tiere ohne Seuchen und bitter daher um den Schutz der Ernten und der Vieherträge. Noch heute kennen Volksbrauch und Liturgie Tiersegnungen an bestimmten Feiertagen wie Kirmes, Erntedank, Heiligenteste usw.

Auf der „Place du Jeu de Balle“ in Brüssel werden am ersten Sonntag im Oktober Haustiere gesegnet.²⁹

Beim ersten ökumenischen Kirchentag vom 27.–29. August 2010 in Dortmund setzten Katholiken und Protestanten ein Zeichen „für Mensch und Tier“. Man beachte die Reihenfolge! Es gab den göttlichen Segen – wie es in einer Zeitungsmeldung hieß – „auch für Huhn und Pute“.³⁰

Patrone der Tiere und des Viehs gibt es etliche. Ambrosius von Mailand und Bernhard von Clairvaux für die Bienen, Martin von Tours für die Gänse, Brigida von Kildare für Geflügel (aber auch Kühe), Gallus für Hähne und Hühner. Rupert von Salzburg patroniert Hunde, Johannes der Täufer die Schafe.

24) In hochdeutscher Übersetzung.

25) Harris, Tiersymbolik IV, in: Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York 2002, Bd. XXXIII, 542–553, hier 546–547.

26) Huhn, Löwe und Hund als Symbole des Rechts, MFGJ 7 (1955), 1–63.

27) *Analyse*, Animaux „exemplaires“ et droit canon. Le commentaire de la décrétale Raynulfus par Guillaume Benoît (1455–1516), in: *L'animal exemplaire au Moyen Age*, 1999, 207–222.

28) *Bernhart*, Heilige und Tiere, 1937; *Feld*, Franziskus von Assisi und seine Bewegung, 1994, 215–239; von *Blankenburg*, Heilige und dämonische Tiere. Die Symbolsprache der deutschen Ornamenrik im frühen Mittelalter, Leipzig 1943.

29) „Nichts ist teurer, und alles ist eöcher“, in: F.A.Z. (Klaus Simon) v. 23. 9. 2010, Nr. 221, R.5.

30) „Göttlicher Segen auch für Huhn und Pute“, in: Saarbrücker Zeitung (Karrin Nordwald), 19. 8. 2010, Nr. 191, A3.

Für Pferde werden etliche angerufen: Antonius von Padua, Berthold von Chelles, Celsus, Eligius, Gangolf, Gorgon der Märtyrer, Hippolytus, Hippolyt von Rom, Leonhard von Noblat, Mauritius, Quirinus von Rom oder auch Stephanus. Die Leonhardifahrt (auch Leonhardi-Ritt genannt) zu Ehren des Hl. Leonhard von Limoges (6. Jh.) ist eine Prozession zu Pferde, die zum Brauchtum in Altbayern und Österreich zählt und am Gedenktag des Heiligen am 6. November oder einem benachbarten Wochenende stattfindet. Zu Leonhardi werden Wallfahrten und Tiersegnungen organisiert, insbes. Pferde als Last- und Arbeitstiere.³¹

Dazu werden aus den Heiligenviten Begegnungen erzählt, die belegen, dass die Tiere religiösen Symbolen Respekt zollen, woraus folgt, dass wenn dies schon die Tiere tun (Antonius beim Esel), dann mussten a fortiori die Menschen vor dem Leib Christi niederknien. Einem hungrigen Esel wurde Futter vorgesetzt. Antonius hieß den Esel, die Hostie zu verehren, „damit den böswilligen Ketzern durch deine Geste deutlich wird, dass jede Kreatur ihrem Schöpfer gehorcht, der in den Händen der geistlichen Würdenträger auf dem Altar präsentiert wird.“³² Bericht wird, dass das Tier das Futter liegen ließ, den Kopf bis zu den Hüften hinunter senkte, sich dem Heiligen näherte und vor dem lebenden Sakrament des Leibes Christi niederkniete.³²

Dem (Nutz-)vieh sollen unzählige Heilige beistehen. Dabei wird Wendelin genannt, der auch für ganze Vieherden und Weidetiere interzediert.³³

Tiere wie z. B. Ochsen vollziehen den göttlichen Willen, sind also Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ihres Schöpfer-Gottes. Dies zeigt sich schon an der in Tirol verehrten Notburga, deren Leichenwagen von Ochsen über den Inn ohne menschliches Zutun auf einen Friedhof gezogen wird. Hier offenbare sich göttlicher Wille. Den Tieren wird ein göttlicher Auftrag zugerechnet, der für die Nische-Tiere unerklärlich ist bzw. nur auf den Willen Gottes zurückgeführt werden kann. Das Ochsenwunder trifft man in der ländlichen bildenden Kunst. Deutlich wird hier, dass Tiere der Kommunikation zwischen Gott und Mensch dienen.

Das Gespannwunder/Ochsenwunder lässt sich in der Bibel bis Sam 1,6 zurückverfolgen. Dieses Motiv kommt in etlichen Heiligenlegenden vor. Ein ungelenktes Gespann zieht den Sarg der Heiligen, die an der Stelle begraben wird, an die die Ochsen aus eigenem Antrieb stehen bleiben. Dies kann nur als Gottes Intervention aufgefasst werden.³⁴ Und wenn schon die schweren, geistig ungelenkten Tiere sich Gottes Fügung stellen; welchen Gehorsam legen erst die kleineren und feineren Tiere an den Tag? In ländlicher Umgebung mussten es aber in erster Linie die Ochsen sein, die Gottes Willen vollbringen.

Sicher wurde dem Menschen die Herrschaft über die Tierwelt von Gott anvertraut (Gen 1, 26–28); doch zielte dies nicht auf unbeschränkte Verfügungsgewalt, sondern auf Erhaltung der allen Geschöpfen von Gott zugewiesenen gemeinsamen Lebenswelt. Das Tier hat eine eigene, nicht vom Menschen erst vermittelte Gottesbeziehung (Ps 104,21; 147,9; Hi 38,41; Jol 20). Mensch wie Tier hatten das Recht, wie die Pflicht, zur Sabbatrube (Ex 23,12; Dtn 5,14; Ex 20,10). Beide hatten das Recht auf den Anteil am Arbeitsertrag (Dtn 25,4). Daher befinden sich Mensch und Tier in Altem Testament und antikem Judentum in einer Schicksalsgemeinschaft.³⁵

Die christliche Religion ist gleichwohl durchweg anthropozentrisch und beachtet Tiere dagegen eher wenig, denn Tiere galten als unter der menschlichen Herrschaft stehend. Nur einzelne Autoren lehrten, dass Tiere eine Seele hätten. Die protestantische Theologie des 17. Jahrhunderts forderte Barmherzigkeit für Tiere, weil sie leidende Mitgeschöpfe seien. Die moderne Bewegung für den Tierschutz vergab ihre hauptsächlich christlichen Wurzeln und integrierte Tier- in Umweltschutz.³⁶

IV. „Ein Vogel wollte Hochzeit machen“: Auch die Tiere heiraten kirchlich

Vom Übergang von Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit datiert das Wienhäuser Liederbuch (Entstehungszeit ca. 1460/70), das das noch heute sehr bekannte Kinderlied „Ein Vogel wollte Hochzeit machen in dem grünen Walde ...“ enthält. Wienhausen, heute im niedersächsischen Landkreis Celle gelegen, war ein bedeutendes Zisterzienserkloster seit dem Hochmittelalter. Die Vogelhochzeit wird seit Jahrhunderten auch bei den Sorben gefeiert, Johann Gottfried Herder gibt diese in seinen „Stimmen der Völker in Liedern“ (1778 erschienen) als „wendisches Volkslied“ wieder.

Unabhängig von der biologischen Systematik (Vermählung einer männlichen Drossel mit einer weiblichen Amsel) hat dieses Lied große Bedeutung für die Rechtsgeschichte: Denn es belegt, dass hier eine ganz bestimmte Moralvorstellung unter das Volk gebracht werden sollte, wobei mit Volk auch schon die Kleinsten gemeint sind, die es jeweils von ihren Eltern/Großeltern vorgesungen bekommen. Tiere wie Menschen heiraten kirchlich; die Vogelarten stehen *paris pro toto* für die Tierwelt: *Der Auerhahn, der Auerhahn, derselbig war der Herr Kaplan. Die Lerche, die Lerche, die führt die Braut zur Kirche. Die Meise, die Meise, die sang das Kyneteile.*

Daneben kommen weitere Vögel vor, die die unterschiedlichsten Hochzeitsvorbereitungshandlungen und -feierlichkeiten durchführen (Hochzeitskleid, -kranz, -ring, -tanz). Daraus kann gefolgert werden, dass Tiere sich an den für Menschen geltenden Regeln orientieren und nach geltendem Kirchenrecht die Ehe eingehen, ehe sie miteinander das Bett teilen: *Der Hahn, der krähet: Gute Nacht. Nun wird die Kammer zugemacht. Der Uhu, der Uhu, der macht die Fens-terläden zu.* Dies gilt auch für Tiere, die insoweit den selben Gesetzen gehorchen müssen wie die Menschen. Zudem könnte man sagen, dass die Tiere den Menschen ein Beispiel geben, wenn sogar sie das kirchliche Eherecht lernen, sodass das Lied eine Ermahnung an die menschlichen Zuhörer ist, die sich vielleicht zu jener Zeit vermehrt nicht daran gehalten hatten. Insofern wirkt dieses Lied als eine Art kirchliche Katechese, die die Ernsthaftigkeit des Sakramentes der Ehe, das durch das kanonische Recht betont wird, bereits den Kindern – und erst recht den dieses Lied singenden Erwachsenen – vor Augen führte und seit Jahrhunderten bis heute führt, weil sich dieses Lied auf fast jeder Kinderlieder-CD befindet.

V. Neuzeit: Versachlichung der Tiere im res-personae-actioes-Schema

Die Neuzeit läutert den verträumten Geist des Mittelalters, säkularisiert die Rolle der Tiere. Zu den Tieren entfaltet sich

- 31) „Tausende kommen zu den Leonhardifahrten im Oberland“ – Gefragter Schutzpatron, so titelte die Süddeutsche Zeitung v. 8. 11. 2010, 34 über St. Leonhard, „Schutzpatron der Stalltiere“: „Bayerns Rösser bedürfen dringend himmlischer Fürsorge. Vermutlich durch illegal importierte Pferde wurde die Equinöse Infektöse Anämie, eine ansteckende Blutarmut, eingeschleppt. 15 Fälle wurden bisher bekannt, Fachleute vermuten, dass in den Ställen noch mehr infizierte Pferde stehen.“
- 32) Benignitas 16, 6–17, zit. nach [www.heiligenantonius.org/portale/santantonio/miracoli/santo ...](http://www.heiligenantonius.org/portale/santantonio/miracoli/santo...) [24. 4. 2010].
- 33) Zander, Schutzheilige der Haustiere im Rheinland, Rheinische Vierteljahrsblätter 1935, 70–85 sowie www.kirchenweb.at/Schutzpatrone/schutzheilige/schutzpatrone_tiere.htm [24. 4. 2010].
- 34) Notburga Museum Eben am Achensee/Tirol, Katalog der Sammlung (Sylvia Mader), 2004, 35.
- 35) *Riede*, in: Betz u. a. (Fn. 21), col. 402; *Körner*, Tier, in: Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York 2002, Bd. XXXIII, 527–534, hier 528–529.
- 36) Jürg, in: Betz u. a. (Fn. 21), col. 404–405.

eine Liebe auf dem Niveau von Mensch zu Mensch. Dabei wird gern das Beispiel Schopenhauer zitiert, der seinem Pudel Butz, auch wenn von seiner Frankfurter Umwelt nicht gern gesehen, menschliche Rechte zubilligt, wie etwa das Sitzen am Tisch in einem öffentlichen Café, das Miteinander-Sprechen bei Spaziergängen. So wird berichtet: „Während dieser Spaziergänge redete Schopenhauer oft heftig auf Butz ein, zum Beispiel blieb er eines Morgens am Mainufer stehen, zog die Hundeleine straff und sprach zu Butz: ‚Mein Leitstern ist ganz ernstlich die Wahrheit gewesen.‘ Was Butz daraufhin als seinen Leitstern angesehen hat, weiß kein Mensch.“ Butz hieß aber in Wirklichkeit „Atman“, was in Sanskrit „Welthauch“ oder „Atemseele“ bedeutet. Für den Alltagsgebrauch wäre dies aber sonderbar gewesen, weshalb Schopenhauer den Pudel Butz nannte. Wenn er nicht gut auf diesen zu sprechen war, nannte er seinen Pudel im Übrigen „Mensch“.³⁷

Das 19. Jahrhundert und die Schaffung der großen Kodifikationen, wie letztlich das BGB, versachlichten und „entpersönlichten“ die Tiere, in dem sie sie im Schema res personae – actiones in die Kategorie der res stellten. Zwar werden die Tiere dort zumindest erwähnt, doch blieben und bleiben sie in der Handhabung eine „res“.

B. Das Zusammen-Existieren von Tieren und Menschen in der jüngeren Rechtsentwicklung bis ins geltende Recht

I. Viehmängelgewährleistungsrecht

Das BGB enthielt bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2003 eine eigene Regelung für Viehmängel; dort war im Unterschied zu sonstigen Mängeln in Schuldverträgen (v. a. Kaufvertrag) ein Bündel von Sonderregeln fixiert, so etwa für verreckte Mängel und Verjährungsfristen;³⁸ bekannt ist das bereits aus der Kanonistik stammende Rechtspruchwort „Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul.“

Dass es Gesetze gab, die eine eigene Gewährleistung für bestimmte Arten von Haustieren, vorsahen, kann einerseits positiv für die Haustiere gewertet werden. Andererseits wurde mit den Spezialgesetzen „Viehhandel“ beschleunigt, denn so lautete z. B. Art. 1 des Badischen Gesetzes vom 23. April 1859³⁹: „Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

- A. bei Pferden:
 - 1) für schwarzen Staar,
 - 2) für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang,
 - 3) für Rotz,
 - 4) für Hautwurm,
 - 5) für Dämpfung, vierzehn Tage lang,
 - 6) für Koller, einundzwanzig Tage lang,
 - 7) für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang,
 - 8) für Mondblindheit (periodische Augenzündung), vierzig Tage lang ...“

Für Rinder, Schafe und Schweine erfolgen ebenfalls Detailregelungen, die zeigen, dass – einmal von Tierseite betrachtet – die Gewährleistungsfristen für Tierkrankheiten, die nach Kaufrecht Mängel darstellen, viel kürzer waren als die für bewegliche Sachen. Betont werden muss noch, dass laut Gesetz explizit das allgemeine Versprechen eines Verkäufers, wegen aller Fehler zu haften, nicht wirksam abgegeben werden konnte, sondern von Gesetzes wegen auf die aufgezählten Mängel zurückgestutzt wurde. Eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen konnte lediglich urkundlich vereinbart werden.

II. Tiere in StGB und GG

Tiere können Tatobjekt aller Straftatbestände sein, die auf körperliche Sachen Bezug nehmen, ohne indes deren spe-

zielles Schutzobjekt sein zu müssen. Neben § 242 StGB (Diebstahl) und § 303 (Sachbeschädigung) können Unterschlagung (§ 246 StGB), Raub (§ 249), Hehlerei (§ 259ff.) in Betracht kommen. § 143 StGB nimmt Bezug auf Tiere, wenn es um die Züchtung eines gefährlichen Hundes geht, mit dem Handel getrieben wird. §§ 292 und 293 StGB wollen Wild- und Fischbestand sichern, jedoch in erster Linie die Verletzung eines fremden Jagdrechts und Jagdausübungsrecht. Auch an § 323c StGB ist zu denken, der die Strafbarkeit einer unterlassenen Hilfeleistung bei Unglücksfällen regelt, die ebenfalls in einer erheblichen Gefahr für ein Tier bestehen kann.⁴⁰ § 17 TierschutzG bestraft die Tötung eines ererblichen Schmerzen oder Leiden aus Rohheit sowie das Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender Leiden oder Schmerzen. Vorgesehen ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Aufgrund dieses Strafrahmens handelt es sich um ein Vergehen, der Versuch ist nicht strafbar. „Vernünftige Gründe“ lassen natürlich Interpretationsspielraum, was hinsichtlich des in Art. 103 Abs. 2 GG verankerten Bestimmtheitsgebots kritisch zu sehen ist. „Gute Gründe-Klauseln“ sind aber immer Einfallstor für sich wandelnde gesellschaftliche moralische Wertvorstellungen.⁴¹

Am 1. August 2002 kam der Tierschutz auch in das deutsche Grundgesetz, wenn Art. 20a GG den „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ hervorhebt „und die Tiere“ darin einbezieht. Art. 80 der Schweizer Verfassung ging dieser Grundgesetzänderung voraus. Der Schutz des „Tierstandes“ ist ein Konzept, das über den Bereich des Rechts hinausgeht, indem es Fragen philosophischer wie politischer Natur aufwirft, was seinen Platz innerhalb einer Vorschritt von Verfassungstang erklärt. Dagegen kann das Recht nur den Schutz des einzelnen Tieres umsetzen und konkretisieren.⁴²

III. Tiere in anderen Rechtsordnungen

Aus der französischen Rechtsprechung sei ein Beispiel genannt, dass typisch sachenrechtliche Denkmethode offenlegt. Es geht um die Kategorisierung von Kühen als Immobilien oder Mobilien, denn dies hat gewichtige juristische Konsequenzen etwa für Steuer- und Insolvenzrecht.

Gemäß Art. 524 Abs. 1 Code civil sind kraft Bestimmung unbewegliche Sachen die Tiere und Gegenstände, die der Grundstückeigentümer zum Dienste und zur Bewirtschaftung des Grundstücks darauf gebracht hat. Diese juristische Fiktion bedeutet etwa: Ein LKW, der von einem Unternehmen eingesetzt wird, verwandelt sich in eine „unbewegliche“ Sache, weil er der landwirtschaftlichen oder industriellen Bewirtschaftung dient. Der PKW des Unternehmers hingegen nicht.

Zu den Tieren gibt es Rechtsprechung, die dieselbe Denkweise verfolgt: Ein Bauer hat 80 Rinder auf seinem Grund-

37) Gelesen in „Das Streiflicht“, Süddeutsche Zeitung v. 20. 9. 2010, Nr. 217, 1.

38) Solche Sonderregeln kannte auch das französische Recht, vgl. die Schrift von *Harel und Huzard*, *De la garantie et des vices rédhibitoires dans le commerce des animaux domestiques*, d'après la Loi du 20 mai 1838, et dans le commerce des animaux destinés à la consommation, Paris 1844 (379 S.).

39) „die Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren betr.“ in: Das Badische Landrecht. Mit den Einführungsdekreten, Gesetzen, welche das Landrecht ändern und ergänzen, sowie Verweisungen auf Parallelstellen. Nach dem Stand vom 1. April 1899, 4. Aufl., Karlsruhe 1899, 77–80.

40) *Nitschmann*, Der Schutz des Tieres im deutschen Strafrecht, in: *Autexier* (Fn. 9), 57–68, hier 58–61.

41) *Nitschmann* (Fn. 40), 66–67.

42) *Henriou*, La consécration de la protection de l'animal à l'article 20a de la Loi fondamentale allemande de 1949, in: *Autexier* (Fn. 9), 25–36.

stück, obwohl nur 60 Rinder für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig waren. Demzufolge wurden die 20 „übrigen“ Rinder als bewegliche Güter qualifiziert, waren sie doch nicht für die Hofbewirtschaftung gedacht.⁴³

Im deutschen Sachenrecht ist dies nicht auf Anhieb vorzusehen, möglich aber durch die *universitas facti* (Sachgesamtheit). Der Sachecharakter der Tiere wird zudem deutlich, wenn BGB und Code civil sie als Teil des Vermögens einer Person begreifen. Das rechtsunfähige Tier ist nicht Inhaber von Rechten, sodass sich zur Wahrung seiner Interessen Nicht-Tiere einschalten müssen.⁴⁴ Ein Tier kann kein Erbe sein. Wenn der Erblasser seinem Tier etwas Gute tun will, muss er einen Menschen mit einer sog. Auflage (Pflege) dazu bringen.

Auch im nachehelichen Güterrecht existiert ein beredtes Beispiel für die Behandlung von Haustieren im Falle der Auseinandersetzung der Ehegüter oder im Erbrecht: Das Tribunal de Grande Instance (TGI) von Evreux verurteilte eine geschiedene Frau den Haushund an (1978), die Cour d'appel von Nancy sprach der geschiedenen Ehefrau die Sorge für das Kind, ihrem Ex-Ehemann die für den Hund zu.⁴⁵

IV. Vollstreckungsrecht

Bemerkenswert ist m. E. das Vollstreckungsrecht, weil es dort um die Behandlung von Tieren in Einzel- und Gesamtvollstreckung geht. Immerhin trifft die deutsche ZPO detaillierte Regelungen darüber, wann ein Tier pfändbar ist und, sobald es einen erheblichen Erlösungswert hat, wann es zur Befriedigung der Gläubiger-Interessen zwangsverkauft werden darf. Interessant ist, dass zwischen den Interessen von Gläubiger und Schuldner abgewogen werden muss. Rein tierische Interessen spielen keine Rolle. Allein die Rede ist von den affektiven und wirtschaftlichen Interessen des Schuldners und dem Vollstreckungsinteresse des Schuldners. Dieses Suchen des nach höchster Gerechtigkeit strebenden Gesetzgebers, der in allen Lagen das Verhältnismäßigkeitsgebot des Grundgesetzes beachten muss, verkörpert § 811 und § 811c ZPO; letztgenannter lautet:

- (1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.
- (2) Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen sind.

Zweck des § 811c ZPO – so lesen wir im Kommentar – ist der Tierschutz mit eigenständiger Unpfändbarkeit von Tieren im häuslichen Bereich.⁴⁶ Was immer dies zu bedeuten mag: § 811c stellt zwar das von Menschen gemachte Recht in den Dienst seiner Spezies, gibt aber dem Nicht-Tier Gerichtsvollzieher oder Richter mit auf den Weg, soweit er dies menschenmöglich ermesen kann, den Tierschutz zu berücksichtigen. M. E. steht diese Regelung ganz besonders im Zeichen eines epistemischen Anthropozentrismus.⁴⁷ Der Mensch kann sich erkenntnistheoretisch wie ethisch die Welt nur in menschlichen Begriffen erschließen und ist in der Beobachter- wie Teilnehmerposition perspektivisch begrenzt.

Genauere Voraussetzungen sind bei der Vollstreckung einzuhalten: Es müssen Tiere aus dem häuslichen Bereich sein, die in räumlicher Nähe zum Schuldner gehalten werden, also auch im Hausgarten, in der Zweitwohnung, im Wohnwagen. Dabei spielt ihr Wert keine Rolle. Es geht nämlich hier um die engen Beziehungen zwischen Schuldner und seinem Tier, weswegen der Eingriff einer Pfändung wertunabhängig unterbleiben muss.

Tiere zu Erwerbszwecken sind davon ausgeschlossen. Für sie gibt es u. U. Pfändungsschutz aus § 811 Abs. 1 Nr. 5, für

Wachhunde aus § 811 Abs. 1 Nr. 4–7, für Blindenhunde aus § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO. Nach § 811 Abs. 1 Nr. 3 sind unpfändbar Kleintiere, d. h. Hühner, Kaninchen, Gänse, Enten, in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt 2 Schweine, Ziegen oder Schafe. Unterlässt der Schuldner die Wahl, trifft diese der Gerichtsvollzieher. Der Pfändungsschutz besteht indes lediglich, soweit diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familien- und Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind.⁴⁸

Das Vollstreckungsgericht hat indes die Pfändung eines im häuslichen Bereich gehaltenen wertvollen Tieres zuzulassen. Es liegt keine Kann-Vorschrift vor. Voraussetzung ist, dass die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung des Tierschutzes und der berechtigten Schuldnerinteressen (Affektionsinteressen) nicht zu rechtfertigen ist (Abs. 2). Dazu Beispiele: wertvolle Reitpferde. Nicht aber ein 20-jähriges Pferd, das sein „Gnadenbrot“ erhält. Ferner Rassehunde, seltene Tierarten. Die Bundestagsdrucksache gibt als Grund an: Ausgleich der wechselseitigen Interessen des Gläubigers und Schuldners sowie der Tierschutz-Belange rechtfertigen in diesem Fall Unpfändbarkeit nicht. Hoher materieller (nicht ideeller) Wert heißt: Erlöserwartung von früher einmal 5000 DM.⁴⁹

Die Härte darf mit den guten Sitten nicht vereinbar sein. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahme muss stets mit dem Tierschutzgedanken in Einklang stehen. Die Verantwortung des Menschen für das Tier, den Schutz seines Lebens und Wohlbefindens zu gewährleisten gebietet § 1 TierschutzG. Dieser ethische Tierschutz ist auch bei Prüfer Umstände eine Härte bedeutet, zu berücksichtigen.⁵⁰ So lautet § 765a Abs. 1 S. 3 ZPO: „Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.“

Problematisch ist natürlich die Tötung von Tieren, wenn es sich beim Räumungsgut um Tiere handelt, § 885 Abs. 4 S. 2 ZPO.⁵¹ Zwar wird hier vertreten, dass eine Tötung generell unzulässig ist, denn Tiere sind nur wie Sachen zu behandeln, sind aber keine solchen. Streng genommen bietet dies aber keinen Grund für ein Tötungsverbot. Daher wird vorgetragen, dass sich aufgrund der starken emotionalen Beziehung des Tierhalters zu seinen Tieren (Affektionsinteresse) eine Tötung stets verbiete. Dagegen spricht jedoch, dass Affektionsinteresse genau so stark zu einer Sache (Erinnerungsstücke) bestehen kann. Da §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. Tierschutzgesetz das grundlose Töten von Tieren verbieten, schließe dies ein Töten aus § 885 Abs. 4 S. 2 ZPO aus. Die Anwendbarkeit des § 90a BGB ist indes zweifelhaft in der ZPO. Fraglich kann allerdings noch sein, ob die Tötung von Tieren nach § 885 Abs. 4

43) Cass. req. 19. Oktober 1938, Dalloz 1938, 613.

44) *Wälther*, L'animal en droit des biens, une étude comparée franco-allemande sur une res sui generis, in: *Autexier* (Fn. 9), 91–104, hier 103–104.

45) N'Diaye, L'appréhension de l'animal par le droit civil, in: *Autexier* (Fn. 9), 105–142, hier 135–139.

46) *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 811c, Rdnr. 1.

47) *Körner* (Fn. 35), 531–532; *Ingang*, Christliche Umweltheik, Eine Einführung, München 1992; *Patzig*, Ökologische Ethik – innerhalb der Grenzen bloßer Vernunft, Göttingen 1983; *Sref*, Eine Ästhetik der Natur, Frankfurt a. M. 1991.

48) *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, Kommentar, (Fn. 46), § 811, Rdnr. 18.

49) *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, Kommentar, § 811c, Rdnr. 2–3.

50) *Stöber*, in: *Zöller*, ZPO, Kommentar, § 765a, Rdnr. 10a.

51) *Sies*, Tiere in der Räumungsvollstreckung, Inaugural-Diss. Würzburg 2001, 67–70.

S. 2 ZPO durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, sobald der Grund trifftig, einschichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist sowie schwerer wiegt als die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres. Das Nutzungsinteresse steht grundsätzlich im Vordergrund, denn das Tierschutzgesetz bezweckt lediglich die Abwendung vermeidbarer und das unerlässliche Maß an übersteigenden Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere. Weder dem Staat noch dem Vollstreckungsgläubiger könne es zugemutet werden, die Versorgung der Tiere für einen unabsehbaren Zeitraum, ggf. bis zu deren natürlichem Lebensende zu finanzieren. Zur Wahrung der aus Art. 20 Abs. 3 GG fließenden Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtsvollzieher vor Anordnung der Tötung unverwertbarer Tiere stets zu versuchen, dieselben zu verschonen bzw. anderweitig bei Dritten unentgeltlich unterzubringen. Ein in praxi gebräuchlicher Usus ist, dass der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Tierheim, in dem die Tiere untergebracht sind, auf deren Rückgabe verzichtet, woraufhin keine Kosten für die weitere Unterbringung berechnet werden und die Tiere bis zu ihrer Vermittlung in der Obhut des Heimes bleiben. Die Tötung von Tieren in Tierheimen ist wiederum anerkannt, sofern die weitere Verwahrung ebenfalls unmöglich ist und das Tier nicht anderswo untergebracht werden kann. Das Wie der Tötung regeln §§ 4, 4a, 4b TierschutzG. Ein Wirbeltier darf gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 TierschutzG grundsätzlich nur unter Betäubung bzw. nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet

werden, soweit dies nach den gegebenen Umständen zumutbar ist. § 3 Abs. 1 der Tierschutz-Schlachtrverordnung von 1997 bestimmt, dass die Tiere so zu betreiben, ruhig zu stellen, zu betäuben, zu schlachten bzw. zu töten sind, dass nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden.

C. Fazit

Aus unseren Betrachtungen können wir folgendes Fazit ziehen.

1. Tiere vollziehen den Willen Gottes, sind mitunter menschengleich und werden – wie die Menschen auch – von gewissen Heiligen patriziiert. Diese bitten um Fürsprache für die Tiere bei Gott und den Menschen. Das mittelalterliche Rechtsdenken sieht Tiere wie Menschen als Werkzeuge Gottes. Allerdings haben die Tiere laut Schöpfungsauftrag eine dienende Funktion dem Menschen gegenüber.
2. Die Neuzeit versachtlicht mit dem *res-personae-actiones*-System die Tierwelt und grenzt sie schroff zur Person ab. Dies scharfe Unterteilung findet sich bis heute und ist m. E. die Hürde, Tiere rechtlich richtig und adäquat zu fassen.
3. Diese Qualifikation setzt bis heute einen umfänglich juristischen Abwägungsprozess in Gang, um einerseits die Interessen des Tieres zu schützen und „tierlieb“ zu sein, andererseits aber stets am Schutz nicht-tierischer Interessen scheitern zu lassen; dies zeigt das Beispiel des Vollstreckungsrechts, das vollends dem Sachenrecht verhaftet ist.

DOI: 10.1007/s10357-012-2214-3

Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht

– Eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung –

Margot Michel*

© Springer-Verlag 2012

Das Konzept der Würde der Kreatur, seit dem Jahr 1992 in der schweizerischen Bundesverfassung verankert, ist seit seiner Einführung Anlass intensiver Diskussionen in Rechtswissenschaft und Philosophie. Während einige Autorinnen und Autoren das immovative Potenzial der Verfassungsbestimmung betonen und sie zum Anlass und Ausgangspunkt vielfältiger weiterführender Überlegungen nehmen, kritisieren andere das Konzept als theoretisch verfehlt oder rügen dessen mangelnde Justiziabilität. Indes hat sich das schweizerische Bundesgericht in zwei wegweisenden Urteilen im Jahr 2009 erstmals auf das Prinzip der Würde der Kreatur berufen. Die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung bildet Anlass für eine Standortbestimmung zu normativem Gehalt und Konkretisierungen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung.

I. Einleitung

Als erstes europäisches Land hat die Schweiz die Würde der Kreatur in der Verfassung verankert. In der rechtswissenschaftlichen und (rechts)philosophischen Literatur wird das Konzept seither intensiv diskutiert. Im Folgenden wird die

Würde der Kreatur aus schweizerischer Sicht beleuchtet und begründet. Die Würde der Kreatur knüpft an traditionelle tierschutzrechtliche und tierethische Konzepte an, erweitert diese aber um eine zusätzliche Dimension, weshalb sie auch auf Ebene des eidgenössischen Tierschutzgesetzes eine Konkretisierung als *Würde des Tieres* erfahren hat. Nach der in der Tierschutzgesetzgebung vorherrschenden *Interessenschutztheorie* steht zunächst der Schutz tierlicher Interessen im Vordergrund, insbesondere der Schutz des Interesses an Freiheit von Schmerzen und Leiden. Dieser pathozentrisch motivierte Tierschutz bildet auch die Grundlage, auf dem das schweizerische Tierschutzgesetz¹ steht. Bereits der Schutz vor Schäden, wie er in Art. 4 Abs. 2 des schweizerischen Tierschutzgesetzes – ebenso wie in § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes² – verankert ist, erweitert das

* Die Autorin bedankt sich für die kritische Durchsicht einer früheren Fassung dieses Textes und wertvolle Hinweise bei Prof. Dr. Thomas Gächter; Dr. phil. lic. iur. Brigit Christensen; Dr. iur. Lorenz Engi, MA; Dr. iur. Julia Hänni und Dr. med.vet. Dipl. ECAR Erika Michel.

1) Schweizerisches Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. 12. 2005, SR 455.

2) Auch das österreichische (§ 5) Tierschutzgesetz kennt eine entsprechende Bestimmung.

Dr. iur. Margot Michel, Oberassistentin am Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich, Schweiz

Natur und Recht

Zeitschrift für das gesamte Recht
zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt

Heft 2
S. 77–152
34. Jahrgang
Februar 2012

INHALT

AUFSÄTZE

- Alexander Schmidt/Michael Zschiesche/Alexandra Tryjanowski*, Die Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010 – Ergebnisse neuer empirischer Untersuchungen 77
- Wilfried Erbguth*, Europarechtliche Vorgaben für eine maritime Raumordnung: Empfehlungen 85
- Oliver Henzler*, Die Verwendungsbeschränkungen nach der Gefahrstoffverordnung 2010 aus strafrechtlicher Sicht 91
- Thomas Gergen*, Tiere in der deutschen Rechtsgeschichte und im geltenden Recht 96
- Margot Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht 102

BERICHTE

- Mario Genth*, Vortragsveranstaltung: „Windenergie im Wald – (k)ein Tabu mehr?“ 109
- Alexander Tappert*, Tagungsbericht: Fachkonferenz „Die neue europäische Industrieemissionsrichtlinie“ des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der BTU Cottbus am 20. Oktober 2011 in Berlin 110

URTEILSANMERKUNGEN

112

BUCHBESPRECHUNGEN

114

RECHTSPRECHUNG

- EuGH, 15.9.2011 – C-53/10
BVerwG, 29.9.2011 – 7 C 21.09
BVerwG, 19.10.2011 – 9 B 9.11
BVerwG, 9.12.2011 – 9 B 44/11
VGH Kassel, 14.9.2011 – 6 A 2864/09
VGH Mannheim, 15.12.2011 – 5 S 2100/11
OVG Münster, 17.2.2011 – 2 D 36/09
OVG Münster, 14.4.2011 – 8 A 320/09
VG Frankfurt, 7.6.2011 – 7 K 634/10.F
- Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen; Angemessener Abstand zwischen öffentlich genutzten Gebieten und Betrieben, in denen große Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind 115
- Zur Befugnis einer anerkannten Umweltschutzvereinigung für die Geltendmachung von Verstößen gegen nicht drittschützende Vorschriften 119
- Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz 124
- Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets; Einbeziehung von Plänen und Projekten in die Verträglichkeitsprüfung 125
- Begrenzungsanspruch ohne Selbstbehalt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 126
- Stuttgart 21 – Umplanung des Grundwassermanagements 130
- Die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kann an dem Artenschutzrecht scheitern 135
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen 146
- Zugang zu Umweltinformationen der DB Netz AG 152